



186



Gerichtlicher Anschlag,

über das

Ritter = Gut

S a h m o,

Welches auf den sogenannten Sleh-
mig, und in den Bezirk des
Grenz-Namts Wittenberg
gelegen.





Handwritten text in a Gothic script, possibly a title or a reference number.

Small handwritten text or initials below the first line.

Second line of handwritten text in Gothic script.

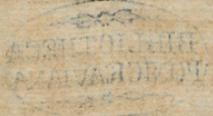
Large, stylized handwritten characters, possibly a name or a specific identifier.



Handwritten text in Gothic script, partially obscured by the library stamp.

Third line of handwritten text in Gothic script.

Small handwritten text or initials below the third line.



Faded handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a signature.

110
100
90
80

600

1000

1000

1600

4800

10000

10000





CAP. I.

In Herrlichkeiten.

Es ist dieses Ritter-Guth zwar Amb-Säßig, jedoch ist es

a) Sowohl Mann- als Weiber-Lehn, daher diese Qualitat vor
600. Rthlr. = = angeschlagen wird.

b) Hat dieses Guth die Ober- und Erb-Gerichte über das Dorff
Zahmo, worinnen

4. Hüffner,

6. Cossäten und

1. Müller zu finden,

Welche bey denen etwa sich ereigenden Inquisitionibus, die Inqui-
siten bewachen, und die Kosten ausbringen müssen.

100. Rthlr. = =

c) Ferner hafftet die Bran-Gerechtigkeit auf diesem Guth, welche
jedoch bey dem schlechten Vertrieb des Bieres, und in An-
sehung der wenigen Unterthanen, nur auf

160. Rthlr. = = angelesen wird.

d) Der freye Tisch-Trunck stehet der Herrschafft zu, es werden
pro nunc nur 12. Daß darauf gerechnet, und von ieden
Daß 2 Rthlr. = profit angelesen, facit

480. Rthlr. = =

e) Die Brandtwein-Nutzung, nach der Examination fol. 33b.
können wenigstens jährlich 10. Scheffel Korn, iede zu 13.
Rannen, und iede Kanne a = 3. Gr. consumiret werden,
welch
2 2

weiln nun nach Abzug des Kockens, 23. Gr. = von ieden
Scheffel profic übrig bleibet, so werden an Capital

191. Rthlr. = = gerechnet,

Und ist hierbey zu mercken, daß die Unterthanen gezwungen
sind, sich in allen Vorfällenheiten des Bieres und Brandre-
weins bey der Herrschafft zu erhohlen.

f) Die Jagd-Nutzung, die Herrschafft hat die Nieder-Jagd
auf allen Fluhren.

50. Rthlr. = =

Ausserdem ist zwar eine Kirche in Zahmo, und muß der Kropstäd-
sche Pfarrer einen Sonntag um den andern alda predigen, nicht
weniger der Kropstädtsche Schul-Meister, wenn alda nicht ge-
predigt wird, ablesen, doch gehöret das Jus Patronatus der
Herrschafft zu Kropstädt,

Summa des Betrags in Cap. I.

1581. Rthlr. = = als:

600. Rthlr.	lit. a.
100. Rthlr.	b.
160. Rthlr.	c.
480. Rthlr.	d.
191. Rthlr.	e.
50. Rthlr.	f.

ut supra

CAP. II.

An Gebäuden, Grund-Stücken und andern Nutzungen

1) An Gebäuden

a) Das Herrn-Haus ist 2. Etagen hoch, es sind darinnen 4.
Stuben, so jedoch nicht alle ausgebauer,

5. Cammern,

1. geraume Küche,

2. Keller, uetern Herrn-Haus, und sind die Boden gespündet,

b) Ein Pferde-Ruh- und Ochsen-Stall,

c) Eine Scheune mit 2. Dennen, Vor der Scheune sind

d) Die Schweine Koben angebauer,

e) Ein Back-Haus

f) Eine Schäferey mit der Schäfer-Wohnung und einen
Ruh-Stall.

Die sämtlichen Gebäude sind in guten Stande,

1000. Rthlr.

2) An Gärten

Hinter den Herrn-Hoff ist ein grosser Baum- und Grase-Garten, der sich bis hinter die Schäferey erstrecket.

500. Rthlr.

3) An Ackerbau

Nach beschehener Examination juxta fol. 34^b. no. 3. sind an reinen Feldern

346. Acker 33 $\frac{1}{2}$. Ruthe, im Huffschlag, und
66. Acker, 282. Ruthen ausser denselben,

Summa 412. Acker 315 $\frac{1}{2}$. Ruthe vorhanden, ieder Acker zu 400. Rheinländischen Quadrar Ruthen gerechnet. Weilen nun der Boden sandigte, wird ieder Acker durch die Banck auf 20. Gr. angeschlagen, facit 344. Rthlr. 16. Gr.

6893. Rthlr. 12. Gr.

Im übrigen wird die Wiesen-Nutzung allhier um deswillen nicht angefeket, weilen das Vieh mit in Anschlag gebracht worden, doch ist beym Guthe hinlängliche Gräseren und Wiesewachs.

4) An Mühlen-Nutzung

Die bey Zahmo befindliche Wasser-Mühle, welche dem Müller eigentümlich gehöret, giebet an jährlichen Erb-Zinsen 15. Rthlr.

300. Rthlr.

5) An Forst- und Holz-Nutzung

Zu diesem Ritter-Guthe gehöret

Das Eichholz,
Die Nachtheymigte,
Der Moctrin und
Die Bergheyde,

Diese Gebölge können ohne solche über die Gebühr angugreifen, jährlich auf 100. Rthlr. genutzt werden

2000. Rthlr.

6) An Schäferen-Nutzung

Es können bey diesem Ritter-Guthe, ohne des Schäfers Antheil

500. Schaaff-Nöser gehalten und ausgefüttert werden, auch sind die dasigen Schafe 2. schürigt und Schmer-Vieh, und wird nach hiesiger Landes-Art, incl. des Zuwachses, vor jedes Stück 10. Gr. 6. Pf. Nutzen gerechnet, desgleichen muß der Schäfer vor jedes Melcke-Schaaff deren iezo 150. vorhanden,

4. Gr. Molcken-Pacht entrichten

4875. Rthlr.

7) An

7) An Fischerey-Nutzung

Es sind etliche Teiche vorhanden, welche mit 40. Schock Karpffen besetzt werden können, und trägt die Nutzung davon, deductis deducendis, und ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich 40. Rthlr.

800. Rthlr. = =

Summa des Betrags in Cap. II.

16368. Rthlr. 12. Gr. = als:

1000. Rthlr.	No. 1.
500. Rthlr.	2.
6893. Rthlr. 12. Gr.	3.
300. Rthlr.	4.
2000. Rthlr.	5.
4875. Rthlr.	6.
800. Rthlr.	7.

ut supra

CAP. III.

An Gemeinen Einkünften

a) An Spann-Diensten

Die in Zahmo befindlichen 4. Hüffner müssen 312. Spann-Tage thun, werden aber dabey gespeiset, und daher ieder Tag nur auf 4. Gr. gerechnet, facit 52. Rthlr. an Capital

1040. Rthlr.

b) An Hand-Diensten

1) Müssen die 4. Hüffnere jährlich und über die Spann-Tage 312. Hand-Tage, jedoch bey gewisser Kost verrichten, ieden Tag zu 2. Gr.

520. Rthlr.

2) 6. Cossäthen haben jährlich 494. Hand-Tage, mit der Kost a 2. Gr.

823. Rthlr. 12. Gr.

3) 6. Cossäthen-Weiber haben jährlich, und zwar bey gewisser Kost 91. Tage, ieden zu 1. Gr. 4. Pf. gerechnet

101. Rthlr.

4) Die Hüffner und Cossäthen sind die Bau-Dienste und Reparaturen zum Herrn-Gebäuden zu thun schuldig

200. Rthlr.

c) An Geld- und andern Zinsen und Pächten

1) Die Gemeinde zu Zahmo, muß jährlich 5. Rthlr. 2. Gr. Geld- Zinsen erlegen

101. Rthlr. 12. Gr.

2) An

- 2) An Zinnig: Getreyde kommen jährlich 36. Scheffel Wittenbergisch Maas Korn ein, a 21. Gr.
69. Rthlr. 3) Ferner erhält die Herrschafft jährlich 38. Stück Hühner a 2. Gr. und 24. Eyer a 1. Pf. facit 3. Rthlr. 6. Gr.
65. Rthlr. Endlich
- 4) Hat die Herrschafft von allen Vieh im Dorffe den Fleischzehndt, ingleichen von denen Bienen das 6te Stück, dergestalt, daß solthen 2 Jahr das Ritter: Gut, und 1. Jahr der Pfarrer zu Kropstädt bekommer, ein Jahr ins andere gerechnet.
- 4 Rthlr. und an Capital
80. Rthlr.

Summa des Betrags der Gemeinen Einkünfte

3561. Rthlr.	als:
1040. Rthlr.	lit. a
520. Rthlr.	b. no. 1.
823. Rthlr. 12. Gr.	2.
101. Rthlr.	3.
200. Rthlr.	4.
101. Rthlr. 12. Gr.	c. 1.
630. Rthlr.	2.
65. Rthlr.	3.
80. Rthlr.	4.

ut supra

Beträgt also die ganze Summa derer drey Capitel

21510. Rthlr. 12. Gr.	als:
1581. Rthlr.	Cap. I.
16368. Rthlr. 12. Gr.	II.
3561. Rthlr.	III.

ut supra

Hiervon sind wieder nach der beim Actis fol. 37. 38. befindlichen Examination abzuziehen

437. Rthlr. 12. Gr. oder 500. fl. von 2. Ritter: Pferd so außn Guthe haffet.
2327. Rthlr. 12. Gr. an Korn: Deputaten als:
- 22. Scheffel dem Pfarrer,
 - 3. Scheffel dem Schulmeister,
 - 60. Scheffel Brodrung vors Gesinde,
 - 36. Scheffel dem Schäffer, und
 - 12. Scheffel dem Hirten

Summa 133. Scheffel Wittenbergisch Maas a 21. Gr.



40. Rthlr. = an Weizen, als 2. ^{5.} Scheffel = vors Gesinde a 1. Rthlr.
 35. Rthlr. = an Gerste, als 2. ^{4.} Scheffel vors Gesinde, und
 1. Scheffel 8. Mezen dem Schäffer, a 12. Gr.
 40. Rthlr. = an Erbsen, als 1. ^{5.} Scheffel 8. Mezen vors Gesin-
 de, und 8. Mezen dem Schäffer, a 1. Rthlr.
 65. Rthlr. = an Heyde-Korn, als 5. ^{6.} Scheffel vors Gesinde, und
 1. Scheffel 8. Mezen vorn Schäffer,
 26. Rthlr. 12. Gr. = an Salz, als 2. ^{7.} Scheffel vors Gesinde a 16. Gr.
 120. Rthlr. = an Gesinde, Lohn, weilm solches iezo jährlich
 56. Rthlr. = beträgt. ^{8.}

Summa alles Abzugs

4091. Rthlr. 12. Gr.	als:		
437. Rthlr. 12. Gr.		no.	1.
2327. Rthlr. 12. Gr.			2.
40. Rthlr.			3.
35. Rthlr.			4.
40. Rthlr.			5.
65. Rthlr.			6.
26. Rthlr. 12. Gr.			7.
120. Rthlr.			8.

ut supra

Diese von dem Ertrag des Ritter-Guths decourtiret, bleibt
 17409. Rthlr.

Creyß-Ambt Wittenberg den 29. Octobr. 1738.

Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfl.
 Durchl. zu Sachsen bestalter Commis-
 sion-Rath, wie auch des Chur-Creyßes
 und zu Wittenberg Amtmann



D. JOH. BENEDICT. CARPZOV.

INVENTARIUM.

Des beyrn Ritter / Guts Jahrs behändlichen Viehes, auch Schiff- und Geschirres, als:

1) An Pferden

Drey Zug-Pferde, so alt,

2) An Rind-Viehe

Zwölff Zug-Ochsen,

Ein Bulle,

Eilff Kühe,

3) An Schwein-Viehe,

Zwey Beyer,

Drey Saumütter,

Fünff große Läufer,

Zehn kleine Läufer,

Sieben Saug-Ferkel,

4) An Schaff-Viehe,

Fünff und Siebenzig alte Schaafe,

Vier und zwanzig 6. Zähnigte Schaafe,

Acht und dreyßig 4. Zähnigte Schaafe,

Zwey und zwanzig Zeit-Schaafe,

Sechs und funfzig Schibben-Zähelinge,

Ferner,

Neun und achzig alte,

Acht und zwanzig 6. Zähnigte

Vierzig 4. Zähnigte

Sieben und zwanzig Zeit

Acht und funfzig Hammel-Zähelinge,

Hammel und

Summa Schaff-Viehe,

457. Stück, so alles Herrschaftlich Vieh ist, worunter der Schäfer kein Eingemenge hat.

5) An Feder-Viehe,

Funfzehn Hühner,

Drey Hähne,

Sechs Entren, und

Neun alte und junge Gänse,

6) An Schiff und Geschirre,

Zwey Block-Wagen,

Ein drey-spännig hinter Geschirt,

Ein zwey-spänniges dergleichen,

Eine Spann-Kette,

Ein paar Heu-Stränge,

Vier Pflüge mit sieben Koltern und Sechs Schaaren,

Dier

U
30 6 14

INVENTAR

- Bier eiserne Wellen,
- Drey Egden,
- Eine Baubebe und Zugehörung ohne Bau-Kette,
- Eine alte Schrot-Säge,
- Eine neue dergleichen,
- Eine Art,
- Drey Sensen,
- Zwey Futter-Klingen,
- Zwey Futter-Bänder eine alte und eine gute,
- Zwey Mist-Gabeln,
- Zwey Mist-Hacken,
- Eine Rade-Haue,
- Drey Kümte,
- Drey Siehle,
- Drey Säume,
- Zwey Halfftern mit Ketten,
- Ein Klopff-Hammer, nebst den Bölsagen,
- Zwey Ochsen-Jochs und Stränge,
- Zwey paar Endte Leitern,
- Vier eiserne Klampen,
- Sieben Finß-Scheeren,
- Eine Schippe, so beschlagen,
- Eine Heu-Gabel,
- Ein Schleiß-Stein und Drog,
- Eine Korn-Hege,
- Ein halber beschlagener Scheffel,
- Eine Mist-Berge,
- Ein Wagen-Korb,

Sign. Kropstadt den 25. Octobr. 1738.



ULB Halle

002 389 452

3



VDn 8





186

Yc
6

Gerichtlicher Anschlag,

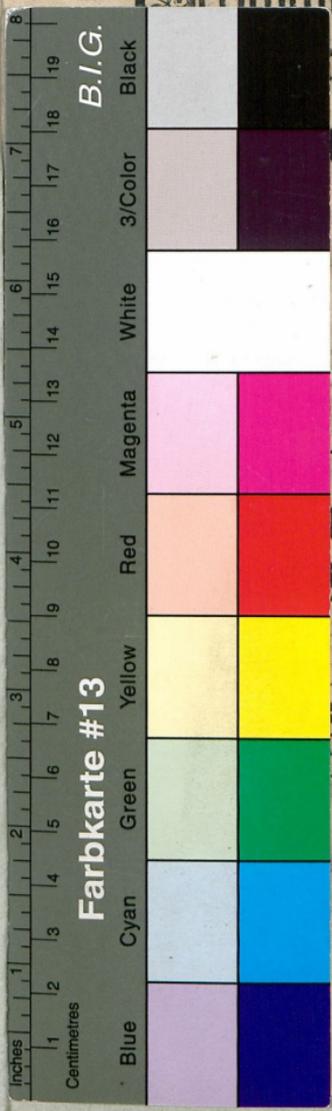
über das

er = Suth

h m o,

en sogenannten Gley-
t den Bezirck des
amts Wittenberg
gelegen.

BIBLIOTHECA
ONICKAVIANA



2,83